

27.11.97

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drs. 780/1/97 beschließen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - BRRG), Artikel 2 Nr. 1a - neu - (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu - BBG), Artikel 17 Abs. 2a - neu - (§ 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu - BLV)

a) In Artikel 1 ist vor Nr. 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

‘0. In § 13 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt, soweit nachfolgend ein Promotionsverfahren durch die förmliche Zulassung zur Promotion eingeleitet oder abgeschlossen worden ist.“

b) In Artikel 2 ist nach Nr. 1 folgende Nr. 1a einzufügen:

‘1a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt, soweit nachfolgend ein Promotionsverfahren durch die förmliche Zulassung zur Promotion eingeleitet oder abgeschlossen worden ist.“

b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 oder Satz 2“ durch die Angaben „Satz 1 oder Satz 4 ersetzt“.

c) In Artikel 17 ist nach Abs. 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

(2a) In § 30 der Bundeslaufbahnverordnung ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) die zuletzt durch geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Voraussetzungen werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt, soweit nachfolgend ein Promotionsverfahren durch die förmliche Zulassung zur Promotion eingeleitet oder abgeschlossen worden ist.“

...

Begründung:

Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der in § 2 des Hochschulrahmengesetzes allen Hochschulen gemeinsam gestellten wissenschaftlichen Aufgaben ist die bisher bestehende Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes auf Universitätsabsolventen nicht mehr angemessen. Zunächst soll deshalb zumindest Fachhochschulabsolventen geeigneter Fachrichtungen, die von einer Hochschule mit Promotionsrecht förmlich zur Promotion zugelassen oder promoviert worden sind, der Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes eröffnet werden. Dieses Zugangsrecht ist in den Fällen unabweisbar, in denen eine Hochschule mit Promotionsrecht den Fachhochschulabschluß als äquivalent im Verhältnis zu dem Diplom- oder Magisterabschluß der eigenen Absolventen anerkannt hat.